

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 4 RJ 379/68

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
9. Juni 1969

Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Mai
1969 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	P e n q u i t t -Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	Dr. G a b e r und
Bundessozialrichter	K r i e g

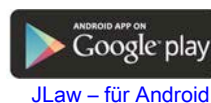
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom
17. Juli 1968 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin fordert die Versichertenrente. Die Beklagte hat die Bewilligung dieser Leistung abgelehnt (Bescheid vom 14. Mai 1958), weil sie die Klägerin noch nicht für berufsunfähig oder erwerbsunfähig hielt. Aufgrund der im Verwaltungsvorverfahren sowie in den Tatsacheninstanzen eingeholten ärztlichen Gutachten und Berichte erweist sich, daß die Klägerin vornehmlich an chronischer Bronchitis und Störungen des Fettstoffwechsels mit Übergewicht, ferner an leichter bis mittelschwerer Coronarinsuffizienz, degenerativen Veränderungen der Wirbelsäule und an Zuckerharnruhr (Diabetes mellitus) erkrankt ist.

Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben die Klage abgewiesen (Urteil des SG Berlin vom 27. Juli 1961 und Urteil des LSG Berlin vom 17. Juli 1968). Das Berufungsgericht hat sich nach Würdigung der Sachverständigenbeweise nicht davon überzeugen können, daß die Klägerin nicht noch während der vollen üblichen Arbeitszeit - ihr sozial zumutbare - leichte, vor allem sitzende Tätigkeiten in industriellen und gewerblichen Betrieben verrichten kann. Entgegenstehende Bedenken des von der Klägerin benannten Sachverständigen Prof.Dr.B hat das Berufungsgericht für zerstreut angesehen. Dieser Sachverständige hatte die Befürchtung ausgesprochen, bei der Klägerin könne die Fettstoffwechselstörung zu Komplikationen an den Gefäßen und damit zum Fortschreiten einer Arteriosklerose führen; wenn sie einer Erwerbstätigkeit weiter nachgehe, werde sie der Gefahr eines Herzinfarkts ausgesetzt. Demgegenüber hat das Berufungsgericht aus mehreren auf eine längere Beobachtungszeit verteilten Sachverständigengutachten den Nachweis dafür als erbracht angesehen, daß eine Arteriosklerose auszuschließen und lediglich das Bestehen einer dem Lebensalter der Klägerin entsprechenden Coronarsklerose anzunehmen sei. Die Gefahr weiterer Gesundheitsschädigungen hielt das Gericht nach den Untersuchungsergebnissen anderer Ärzte für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

nicht akut, so daß sich daraus eine Minderung des Leistungsvermögens zur Zeit nicht ergebe, die Klägerin nur die ihr erteilten Diätvorschriften einhalten müsse. Aus Krankengeschichten des Behringkrankenhauses und des Krankenhauses Waldfriede, in welche die Kklägerin noch zuletzt wegen eines dekompensierten Diabetes mellitus und wegen der bereits bekannten Krankheiten sowie wegen eines - operativ zu behandelnden - gynäkologischen Befundes eingeliefert worden war, entnahm das Berufungsgericht, daß die Behandlungen erfolgreich abgeschlossen worden seien und der Kräftezustand der Klägerin unverändert zu beurteilen sei.

Die Klägerin hat die - von dem LSG nicht zugelassene - Revision eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben. Sie beanstandet, daß das Berufungsurteil ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung erlassen worden sei. Zwar habe sie sich - ebenso wie der Vertreter der Beklagten - im Termin vor dem Berufungsgericht am 10. Januar 1968 damit einverstanden erklärt, daß nach Abschluß der Ermittlungen ohne weitere mündliche Verhandlung entschieden werde. Später habe aber das Gericht angekündigt, daß noch Aufklärungen erforderlich seien, und ein anderes Mal habe es mitgeteilt, daß nun nicht mehr beabsichtigt sei, ein zusätzliches Gutachten einzuholen. Der letzten Mitteilung sei wörtlich hinzugesetzt gewesen: "Sobald es die Geschäftslage des Senats erlaubt, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt werden". Darauf habe sie sich verlassen. Ein solcher Termin sei jedoch nicht anberaumt worden. Auch seien ihr die vom Gericht beigezogenen Krankengeschichten des Behring- und Waldfriedekrankenhauses nicht bekanntgegeben worden. Vielmehr habe das Gericht ohne Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung ihre Berufung zurückgewiesen. Durch dieses Vorgehen habe das LSG ihr das rechtliche Gehör verweigert. Sie hätte, wenn der in Aussicht gestellte Verhandlungstermin stattgefunden hätte, in dieser Verhandlung oder bereits zu seiner Vorbereitung vortragen und unter Beweis stellen können, daß sich ihre Gefäßerkrankung zwischenzeitlich verschlechterte. Sie hätte weiter darauf aufmerksam machen können, daß jede

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

körperliche Belastung bei ihr schwere Komplikationen hervorrufen würde.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs.2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist zulässig, denn sie ist auf die ordnungsgemäß erhobene Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels gestützt (§ 162 Abs., 1 Nr. 2 SGG). Die Klägerin macht zu Recht geltend, daß ihr das Vorbringen entscheidungserheblicher Tatsachen prozeßordnungswidrig abgeschnitten worden ist.

Das Berufungsgericht hat in seiner Entscheidung Beweismittel vorwertet, zu denen sich die Klägerin nicht hatte äußern können. Den Akten des Berufungsgerichts ist nicht zu entnehmen, daß die Klägerin von dem Inhalt der Unterlagen, die von dem Krankenhaus Waldfriede und dem Behringkrankenhaus eingeholt worden waren, in gebührender Form unterrichtet worden ist. Eine solche Unterrichtung hätte über gemäß § 128 Abs. 2 SGG geschehen müssen.

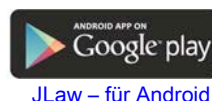
Die Auskunft, es sei "nicht beabsichtigt, ein weiteres Gutachten einzuholen", mußte nicht notwendig den Eindruck erwecken, das Gericht betrachte nunmehr die gesamte Verhandlung als ausgetragen. Ein solcher Eindruck war schon deshalb unterbunden, weil der Klägerin gleichzeitig die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung ausdrücklich in Aussicht gestellt wurde. Infolgedessen konnte sich der Klägerin die Prozeßlage so darstellen, daß sie noch Gelegenheit zur Stellungnahme haben werde. In dieser Situation durfte das Gericht nicht davon ausgehen, die Streitsache sei genügend erörtert und der Austausch von Schriftsätzen abgeschlossen. Indem das Berufungsgericht dennoch eine abschließende Ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

scheidung fällte, versagte es der Klägerin das rechtliche Gehör und verletzte damit § 62 SGG.

Auf die Unterlagen, die der Klägerin nicht zugänglich gemacht worden sind, ist diese Entscheidung gestützt. Eine abweichende Würdigung der Beweise und weitere Sachaufklärung für den Fall, daß die Klägerin hätte Stellung nehmen können, sind denkbar. Mithin ist die Revision begründet. Das Berufungsurteil ist aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Für die Entscheidung in diesem Rechtszuge kann es auf sich beruhen, ob auch die übrigen Revisionsangriffe gegen das Berufungsurteil gerechtfertigt sind, insbesondere, ob der Verzicht auf mündliche Verhandlung überhaupt nicht oder - zur Zeit der Berufungsentcheidung - nicht mehr wirksam war (dazu: BSG SozR Nr. 6 zu § 124 SGG m.w.N.; Bundesverwaltungsgericht, 24. Oktober 1968, Neue Juristische Wochenschrift 1969, 252),

Über die Pflicht zur Kostenerstattung für das Revisionsverfahren bleibt die Entscheidung dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)